



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 18. März 2025

- 0.0.1.1 Gemeindeordnung 43
Gemeindeordnung; Entwurf Totalrevision 2025; Anpassungen aufgrund der
provisorischen Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich; Verabschiedung
zuhanden der Vernehmlassung

IDG-Status:	nicht öffentlich gemäss § 23 Abs. 2 IDG (Interessenabwägung/Schutz eines überwiegenden öffentlichen Interesses/Meinungsbildung)	Medienmitteilung ☒
		Website ☐

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung am 17. Dezember 2024 zuhanden der provisorischen Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich genehmigt.

Im provisorischen Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 21. Februar 2025 werden Anpassungen bei folgenden Artikeln angemerkt:

Art. 9 Ziff. 3, 4 und 5:

Die Abgrenzung zwischen Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung gemäss Ziff. 3 und Ausgliederungen von Gemeindebetrieben gemäss Ziff. 4 ist unklar. Wenn der Gemeinderat beabsichtigt, dass sämtliche Ausgliederungen – also solche von erheblicher wie auch alle von nicht erheblicher Bedeutung – der Urnenabstimmung unterliegen sollen, so kann dies neu in Ziff. 3 formuliert werden: «der Erlass und die Änderung von Ausgliederungen». Wenn jedoch Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, zu denen auch die Ausgliederungen von Gemeindebetrieben gehören, in der Kompetenz der Urne und Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen sollen, so können die bisherigen Formulierungen beibehalten werden.

Die meisten Beteiligungen an Unternehmen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, fallen ohnehin unter den Sachverhalt einer Ausgliederung und sind somit in Ziff. 3 geregelt. Wenn jedoch sämtliche Veräusserungen von Beteiligungen, wie neu in Ziff. 5 vorgesehen, der Urnenabstimmung unterliegen sollen, so empfiehlt das Gemeindeamt hierfür folgende Formulierung in neu Ziff. 9: «die Genehmigung der Veräusserung von Unterstützungsbeteiligungen unabhängig von ihrer Höhe». Hierbei muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass mit dieser Regelung jegliche Veräusserung von noch so geringem finanziellem Umfang einer Urnenabstimmung bedarf, was wohl kaum praxistauglich ist.

Art. 28

Die Beschlussfassung über den Aufgaben- und Finanzplan (bisher Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2) kann gemäss Gemeindegesetz nicht delegiert werden und steht somit weiterhin unübertragbar dem Gemeinderat zu.

Art. 33

Die Regelung, dass die Schulpflege die Leitung des Schulsekretariats anstellt, soll gestrichen werden. Das Gemeindeamt empfiehlt, in der Folge diese Anstellungskompetenz beim Gemeinderat zu ergänzen. Dies ist jedoch obsolet, da es diese Funktion de facto gar nicht mehr gibt.

Art. 55

Die Erneuerungswahlen für die kommende Amtsdauer sollen nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt werden. Hierfür ist es gemäss einem neuen Urteil des Verwaltungsgerichts unerlässlich, dass die neue Gemeindeordnung zum Zeitpunkt der Wahlordnung bereits in Kraft ist. Demzufolge empfiehlt das Gemeindeamt, das Inkrafttreten auf den 1. Dezember 2025 festzulegen, so dass direkt am Folgetag die Wahlordnung erfolgen kann. Mit einer straffesten Planung aller notwendigen Schritte ergibt dies einen rechtskonformen und plausiblen Fristenlauf, bei dem auch die Genehmigung des Regierungsrats rechtzeitig vorliegen könnte.

Erwägungen

Der Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung wird gestützt auf den provisorischen Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts Kanton Zürich wie folgt angepasst (aktualisierte Version vom 18. März 2025):

Art. 9 Ziff. 3, 4 und 5:

Beibehaltung von Ziff. 3 wie bisher, Streichung der neu eingefügten Ziffern 4 und 5. Damit ist die Urne zuständig für Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung und die Gemeindeversammlung für solche von nicht erheblicher Bedeutung.

Art. 28

Anpassung gemäss den Vorgaben des Gemeindegesetzes: Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan bleibt unübertragbar beim Gemeinderat.

Art. 55

Änderung des Inkrafttretens auf den 1. Dezember 2025.

Folgender weiterer Anpassungsbedarf hat sich in der Zwischenzeit gemeindeintern ergeben:

Art. 4 Abs. 2

Für die Mitglieder der unterstellten Kommissionen soll keine Wohnsitzpflicht gelten, damit diese im Sinne eines Fachgremiums auch mit extern wohnhaften Expertinnen und Experten besetzt werden können.

Art. 46

Änderung der geplanten Bezeichnung «Alterskommission» neu in «Betriebskommission für das Alterszentrum», da es bereits eine Alterskommission gibt (Zusammenarbeitsgremium zwischen Gemeinde, katholischer und reformierter Kirche).

Weiteres Vorgehen

Unmittelbar nach vorliegender Beschlussfassung beginnt die Vernehmlassung zum Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung, diese dauert bis zum 18. April 2025. Für die Stimmberechtigten findet zu Beginn der Vernehmlassungsphase am Mittwoch, 26. März 2025, in der Zwicky-Fabrik eine Informationsveranstaltung statt, bei der die wesentlichen Änderungen erläutert werden und allfällige Fragen der interessierten Teilnehmenden geklärt werden können.

Nach der Verarbeitung der eingegangenen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung muss der Gemeinderat die geplante neue Gemeindeordnung am 6. Mai 2025 zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich verabschieden, um den Fristenlauf für die Urnenabstimmung am 28. September 2025 sicherstellen zu können.

Beschluss

1. Der Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden, datiert vom 18. März 2025, wird zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauert vom 19. März 2025 bis zum 18. April 2025.
2. Am Mittwoch, 26. März 2025, findet um 20.00 Uhr in der Zwicky-Fabrik eine Informationsveranstaltung zur Totalrevision der Gemeindeordnung statt.
3. Der Entwurf der Medienmitteilung zur Totalrevision der Gemeindeordnung und zur Informationsveranstaltung wird mit Anpassungen gemäss Diskussion gutgeheissen. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, die Medienmitteilung am 19. März 2025 zu veröffentlichen. Die Information der Ortsparteien ist dabei in geeigneter Weise sicherzustellen.
4. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, am 19. März 2025 alle für die Vernehmlassung erforderlichen Dokumente auf der Homepage der Gemeinde zugänglich zu machen.
5. Um einen rechtskonformen Fristenlauf zu ermöglichen, werden die kommunalen Gesamterneuerungswahlen am 12. April 2026 durchgeführt. Der Fachbereich Präsidiales wird beauftragt, den Terminplan 2026 entsprechend anzupassen und in korrigierter Form neu zu veröffentlichen.
6. Die Stabsstelle Projekte wird beauftragt, die eingehenden Vernehmlassungsantworten aufzubereiten und dem Gemeinderat an der Sitzung vom 6. Mai 2025 zur Beschlussfassung und Verabschiedung zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich vorzulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Gemeindeschreiberin
- Stabsstelle Projekte
- Leitung Fachbereich Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 20. März 2025